

**Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung
des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.**

Vom 2. Januar 1940.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

Das Verbot des § 1 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 19. April 1939 gilt nicht für die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt durch den Verein „Lebensborn“ e. V., München 27, Pöschingerstraße 1.

Berlin, den 2. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

**Verordnung über die Einführung des Gesetzes zum Schutze
von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.**

Vom 4. Januar 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gilt das Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der

Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 7. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 442).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 4. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern

F r i c h

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß